

# Statuten

## 1 Name und Sitz

- 1 Alzheimer Bern ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz ist im Kanton Bern am Ort der Geschäftsstelle.
- 2 Alzheimer Bern ist eine Sektion von Alzheimer Schweiz.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2 Zweck

Alzheimer Bern bezweckt

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Personen und deren Umfeld, die von Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz oder ihrer Vorstadien direkt oder indirekt betroffen sind,
- die fachliche Information von Betroffenen, Angehörigen, Fachpersonen im Gesundheitsbereich, weiteren Berufsgruppen sowie von Behörden und Öffentlichkeit,
- die Förderung des Austauschs unter Betroffenen und Angehörigen, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

## 3 Mitgliedschaft

### Mitglieder

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
- 2 Die Mitglieder von Alzheimer Bern sind zugleich Mitglieder von Alzheimer Schweiz.
- 3 Es gibt Einzel-, Familien-/Partner, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.
- 4 Jedes Mitglied resp. jede Mitgliederkategorie gemäss Abs. 3 hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz festgelegt.

### Beitritt

- 6 Der Beitritt kann jederzeit durch Unterzeichnen der Beitrittserklärung erfolgen.
- 7 Er wird rechtskräftig durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### Austritt

- 8 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) wenn der ordentliche Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt wird,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen von Alzheimer Bern in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- 9 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## 4 Organe und ausführende Organisation

- 1 Die Organe von Alzheimer Bern sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - RevisionsstelleDie ausführende Organisation besteht aus:
  - Geschäftsstelle mit Geschäftsleitung
  - Regionale Beratungsstellen

- 2 Die Vereinsorgane sind dem Vereinszweck verpflichtet. Sie orientieren sich an Werten wie Ehrlichkeit, Transparenz, Respekt und Nachhaltigkeit.

## 5 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 In der ersten Hälfte des Jahres findet die ordentliche Versammlung statt.

### Einberufung

- 3 Das Datum wird auf der Website von Alzheimer Bern mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 4 Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 5 Anträge der Mitglieder zu Sachgeschäften oder Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstands einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### Verfahren

- 7 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden.
- 8 Beschlüsse werden an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 9 Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### Kompetenzen

- 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
  - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Kenntnisnahme des Budgets
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Auflösung oder Fusion des Vereins

## 6 Der Vorstand

### Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 3 Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Angehörige oder ein Angehöriger eines demenzbetroffenen Menschen sein oder in einer nahen Beziehung zu einem demenzbetroffenen Menschen stehen.
- 4 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass unterschiedliche sachdienliche Kompetenzen vertreten sind. Ebenso ist ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

### Amtsdauer

- 5 Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds dauert 4 Jahre.
- 6 Wiederwahlen sind möglich.

## Verfahren

- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 9 Sitzungen können bei Bedarf auch online durchgeführt werden.
- 10 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich; sie werden ins Protokoll der darauffolgenden ordentlichen Sitzung aufgenommen.

## Aufgaben und Kompetenzen

- 11 Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Festlegen der strategischen Ausrichtung des Vereins in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
  - Wahl der Geschäftsleitung
  - Erstellen der Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung
  - Genehmigen des Budgets
  - Erstellen und Umsetzen eines internen Kontrollsystems (IKS)
  - Vertretung des Vereins nach aussen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
  - Genehmigen des durch die Geschäftsleitung vorgelegten Tätigkeitsprogrammes und Leistungsangebots
  - Genehmigen von Leistungsverträgen
  - Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlung
  - Genehmigen von schriftlichen Vereinbarungen mit Alzheimer Schweiz, Behörden oder anderen Institutionen.
  - Genehmigen von Reglementen (Personalreglement, Geschäftsordnung, Spesen, Kompetenzen u.ä.)
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben
  - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Alzheimer Schweiz

## 7 Die Revisionsstelle

- 1 Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft (eingeschränkte Revision).
- 2 Diese verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Treuhandgesellschaft ist zweimal wieder wählbar.

## 8 Die Geschäftsstelle und die regionalen Beratungsstellen

- 1 Die Geschäftsleitung ist den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie der regionalen Beratungsstellen vorgesetzt.
- 2 Sie ist verantwortlich für alle operativen und organisatorischen Aufgaben von Alzheimer Bern. Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

## 9 Finanzen und Haftung

### Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus verschiedenen Leistungen
  - Spenden, Legate
  - Beiträge von Alzheimer Schweiz
  - Beiträge der öffentlichen Hand

## Haftung

- 2 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

## 10 Auflösung, Fusion

- 1 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Reinvermögen einer anderen aufgrund ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## 11 Schlussbestimmungen

### Verhältnis zu Alzheimer Schweiz

- 1 Alzheimer Bern ist als von Alzheimer Schweiz anerkannte Sektion an die übergeordneten Statuten von Alzheimer Schweiz gebunden.
- 2 Die Zusammenarbeit ist statutarisch und vertraglich geregelt.

### Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand von Alzheimer Schweiz am 03. Februar 2023 genehmigt.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung von Alzheimer Bern vom 09. Mai 2023 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

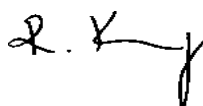
Diese Fassung ersetzt folgende vorherigen Versionen

- Statuten vom 14. Mai 2019
- Statuten vom 24. Mai 2016
- Statuten vom 15. Mai 2012
- Gründungsstatuten vom 14. Mai 2001

Bern, den 09. Mai 2023



Elsmarie Stricker  
Präsidentin



Rahel Kunz  
Geschäftsleiterin